



19. Mai 2026

---

## Notiz zuhanden der SGK-N

### **Finanzielle Auswirkungen der Motion 26.3518 SGK-N «13. AHV-Rente. Zuweisung der Steuermehreinnahmen der Kantone und Gemeinden an die AHV»**

---

#### **1 Auftrag**

Die vorliegende Notiz soll aufzeigen, wie sich eine allfällige Umsetzung der Motion [26.3518](#) der SGK-N auf die Finanzierungsvariante der SGK-N und der Minderheit Rechsteiner (gemäss Ständerat) auswirkt. Die Motion fordert, dass die durch die Einführung der 13. AHV-Rente bei Kantonen und Gemeinden entstehenden Steuermehreinnahmen vollständig der AHV zufließen sollen.

#### **2 Nettomehreinnahmen der Kantone und Gemeinden aus der Besteuerung der 13. AHV-Rente und deren Finanzierung**

Die 13. AHV-Rente wird erstmals im Dezember 2026 ausbezahlt und führt ab dem Steuerjahr 2026 zu Mehreinnahmen bei der Einkommenssteuer von Bund, Kantonen und Gemeinden. Die Schätzung der Mehreinnahmen basiert auf den Daten der direkten Bundessteuer für das Jahr 2022. Dabei schätzte die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), dass die 13. AHV-Rente bei der direkten Bundessteuer einem mit der Rentenhöhe gewichteten durchschnittlichen Grenzsteuersatz von rund 3,7% belastet wird. Mit Hilfe des Steuerrechners der ESTV wurde ein entsprechender Grenzsteuersatz bei den Einkommenssteuern der Kantone und Gemeinden von rund 17,0% geschätzt. Um die Mehreinnahmen zu schätzen, wurden diese Steuersätze erstmals für das Jahr 2026 mit der geschätzten Summe der 13. AVH-Renten multipliziert. Für die Folgejahre wurde unterstellt, dass diese Steuersätze konstant bleiben und die Mehreinnahmen somit prozentual gleich stark wie die Summe der 13. AVH-Renten wachsen. Die so geschätzten Mehreinnahmen sind in Tabelle 1 in der Spalte «Besteuerung 13. AHV-Rente» ausgewiesen. Sie entsprechen den «Nettomehreinnahmen Variante SGK-N».

In der Variante der Minderheit Rechsteiner / Ständerat erfolgt die Finanzierung der 13. AHV-Rente ab 2028 teilweise über eine Erhöhung der Lohnbeiträge von 0,3 Prozentpunkten. Die ESTV hat unterstellt, dass die zusätzlichen Lohnbeiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sich zu 85% in einer Reduktion des Nettolohnes niederschlagen. Gemäss Schätzung der ESTV, die sich wiederum auf Daten der direkten Bundessteuer und den Steuerrechner

stützte, wurden die gewichteten durchschnittlichen Grenzsteuersätze bei der direkten Bundessteuer auf rund 6,9% und bei den kantonalen Einkommenssteuern auf rund 20,8% veranschlagt. Um die Mindereinnahmen zu schätzen, wurden diese Steuersätze erstmals für das Jahr 2028 mit der geschätzten AHV-Lohnsumme multipliziert. Der resultierende Betrag wurde schliesslich mit dem zusätzlichen Beitragssatz von 0,3 Prozentpunkten und mit dem Anteil von 85% multipliziert, der gemäss Annahme der Reduktion des Nettolohnes entspricht. Für die Folgejahre wurde unterstellt, dass diese Steuersätze konstant bleiben und die Mehreinnahmen somit prozentual gleich stark wie die AHV-Lohnsumme wachsen. Die in Tabelle 1 ausgewiesenen «Nettomehreinnahmen Variante Minderheit Rechsteiner / Ständerat» ergeben sich aus der Summe der Spalten «Besteuerung 13. AHV-Rente» und «Höhere AHV-Beiträge».

| Tabelle 1: Mehr- (+) und Mindereinnahmen (-) der Kantone und Gemeinden (inkl. Kantonsanteil direkte Bundessteuer) in Millionen Franken |                              |                        |                                      |                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|------------------------|--------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                        | Besteuerung 13.<br>AHV-Rente | Höhere<br>AHV-Beiträge | Nettomehreinnahmen<br>Variante SGK-N | Nettomehreinnahmen<br>Variante Minderheit<br>Rechsteiner / Ständerat |
| 2026                                                                                                                                   | 648                          |                        | 648                                  | 648                                                                  |
| 2027                                                                                                                                   | 666                          |                        | 666                                  | 666                                                                  |
| 2028                                                                                                                                   | 677                          | -276                   | 677                                  | 400                                                                  |
| 2029                                                                                                                                   | 707                          | -284                   | 707                                  | 423                                                                  |
| 2030                                                                                                                                   | 723                          | -291                   | 723                                  | 432                                                                  |
| 2031                                                                                                                                   | 758                          | -299                   | 758                                  | 459                                                                  |
| 2032                                                                                                                                   | 773                          | -307                   | 773                                  | 466                                                                  |
| 2033                                                                                                                                   | 810                          | -315                   | 810                                  | 495                                                                  |

### 3 Abschöpfung der Nettomehreinnahmen der Kantone und Gemeinden mittels Absenkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer

Wenn die Nettomehreinnahmen der beiden Varianten in Tabelle 1 vollständig zugunsten der AHV abgeschöpft würden, müssten der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer durch eine Änderung des DBG angepasst werden. Zusätzlich müsste im DBG geregelt werden, dass der Ertrag, den der Bund aus dieser Anpassung des Kantonsanteils vereinnahmt, dem AHV-Ausgleichsfonds zugewiesen wird.

Soll diese Anpassung 2028 erfolgen, müsste in der Variante SGK-N der Kantonsanteil gemessen am Sollertrag der direkten Bundessteuer für das Jahr 2028 von 35,1 Milliarden Franken (Stand: Voranschlag Dezember 2025) von derzeit 21,2 Prozent um 1,9 Prozentpunkte auf 19,3 Prozent abgesenkt werden.

In der Variante Minderheit Rechsteiner / Ständerat werden ab 2028 Mindereinnahmen aus den höheren AHV-Beiträgen wirksam. Dadurch fallen die Nettomehreinnahmen der Kantone und Gemeinden niedriger aus, und der Kantonsanteil bei voller Abschöpfung der Nettomehreinnahmen würde nur auf 20,1 Prozent abgesenkt.

Zu beachten ist auch, dass die Mehrwertsteuererhöhung den Kantonen und Gemeinden ab 2028 Mehrausgaben in Form höherer Beschaffungskosten verursacht. Die Mehrkosten werden in der Variante Minderheit Rechsteiner / Ständerat auf rund 100 Millionen Franken und in der Variante SGK-N auf rund 120 Millionen Franken geschätzt. Will man diese Mehrkosten der Kantone und Gemeinden ebenfalls berücksichtigen, müsste man die Kantonsanteile gemäss den beiden Abschöpfungsvarianten ab 2028 je um rund 0,3 Prozentpunkte höher ansetzen.

#### 4 Geschätzte Mehreinnahmen zugunsten der AHV

Die geschätzten Mehreinnahmen der Kantone beruhen auf dem Forderungsprinzip, während der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer auf dem Kassaprinzip basiert. Dabei schlagen sich die nach dem Forderungsprinzip ab 2026 entstehenden Mehreinnahmen verzögert in der auf dem Kassaprinzip beruhenden Bemessungsgrundlage des Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer nieder. Würde der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer ab Januar 2028 herabgesetzt, ergäben sich in Abhängigkeit des geschätzten Sollertrags der direkten Bundessteuer die in Tabelle 2 aufgeführten geschätzten Mehreinnahmen zugunsten der AHV. Ausgewiesen wird das Zeitprofil für die Varianten SGK-N jeweils ohne Berücksichtigung des MWST-Effektes mit Kantonsanteil 19,3% und mit Berücksichtigung des MWST-Effektes mit Kantonsanteil 19,6% sowie für die Varianten Minderheit Rechsteiner / Ständerat ebenfalls jeweils ohne Berücksichtigung des MWST-Effektes mit Kantonsanteil 20,1% und mit Berücksichtigung des MWST-Effektes mit Kantonsanteil 20,4%.

| Tabelle 2: Geschätzte Mehreinnahmen zugunsten der AHV in Millionen Franken |                                                      |                      |                     |                                                |                     |
|----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|----------------------|---------------------|------------------------------------------------|---------------------|
|                                                                            | Sollertrag direkte<br>Bundessteuer<br>(Kassaprinzip) | Variante SGK-N       |                     | Variante Minderheit<br>Rechsteiner / Ständerat |                     |
|                                                                            |                                                      | ohne MWST-<br>Effekt | mit MWST-<br>Effekt | ohne MWST-<br>Effekt                           | mit MWST-<br>Effekt |
| Kantonsanteil DBST                                                         |                                                      | 19,3%                | 19,6%               | 20,1%                                          | 20,4%               |
| 2028                                                                       | 34'928                                               | 664                  | 559                 | 384                                            | 279                 |
| 2029                                                                       | 36'016                                               | 684                  | 576                 | 396                                            | 288                 |
| 2030                                                                       | 37'173                                               | 706                  | 595                 | 409                                            | 297                 |
| 2031                                                                       | 38'358                                               | 729                  | 614                 | 422                                            | 307                 |
| 2032                                                                       | 39'587                                               | 752                  | 633                 | 435                                            | 317                 |
| 2033                                                                       | 40'852                                               | 776                  | 654                 | 449                                            | 327                 |